Satzung
des Medienpädagogischen Zentrums des Landkreises Meißen

Auf der Grundlage des § 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist i. V. m. § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, hat der Kreistag des Landkreises Meißen in seiner Sitzung am 05.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Durch diese Satzung werden der Status und die Benutzungsgrundlagen des Medienpädagogischen Zentrums des Landkreises Meißen (MPZ Meißen) geregelt.

§ 2 Stellung und Aufgaben

(1) Das MPZ Meißen ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft des Landkreises Meißen.

(2) Das MPZ Meißen hat die vorrangige Aufgabe, die Erziehungs- und Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen im Landkreis Meißen medienpädagogisch und medientechnisch zu unterstützen. Das MPZ Meißen stellt dazu den Nutzungsberechtigten eine Vielfalt von Medien und Medientechnik (Gegenstände) zeitlich befristet zur Verfügung. Es leistet damit einen Beitrag zur selbstbestimmten und reflektierten Nutzung digitaler Werkzeuge im Lebensumfeld. Das MPZ Meißen stellt dazu den Bildungseinrichtungen eine Vielfalt von Medien in einem rechtssicheren Umfeld zur Verfügung und trägt damit auch zur Kostenentlastung der Träger von Bildungseinrichtungen bei. Am MPZ Meißen tätige Pädagoginnen und Pädagogen beraten Schulen und Schulträger unabhängig von Ihrer Rechtsform zur Ausstattung mit Medien- und Informationstechnik sowie zu deren Wartung. Sie befördern die Nutzung dieser Technik durch Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler. Sie wirken bei der Erarbeitung von Medienentwicklungsplänen und Förderanträgen mit.

(3) Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, Horteinrichtungen und Kitas werden vom MPZ Meißen bei der Umsetzung des Sächsischen Bildungsplans und der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Ziele unterstützt.

(4) Die Nutzung des MPZ Meißen ist nur im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten möglich.

§ 3 Nutzungsberechtigte

(1) Nutzungsberechtigt sind alle im Landkreis Meißen ansässigen öffentlichen Einrichtungen, Vereine, juristische und private Personen. Nutzungsberechtigt sind auch die kommunalen Medienzentren in Sachsen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, die deren Aufgaben übernehmen, jedoch nur zur Erfüllung dieser Aufgaben. Der Kreis der Nutzungsberechtigten kann durch kommunale Zweckvereinbarungen erweitert werden.

(2) Onlineprodukte stehen auf Grund der marktüblichen Lizenzbedingungen nur Nutzern von allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen und Schulen des zweiten Bildungsweges aller Rechtsformen zur Verfügung.

(3) Die Nutzung der Ressourcen des MPZ Meißen ist nur nach vorheriger Anmeldung möglich, sofern es sich nicht um öffentlich zugängliche Angebote handelt. Mit der Anmeldung erkennen die Benutzer bzw. deren gesetzliche Vertreter die Satzung und die Gebührensatzung an. Für Minderjährige unter 18 Jahren ist die Unterschrift einer sorgeberechtigten Person erforderlich. Diese verpflichtet sich zur Haftung im Schadensfall, zur Begleichung anfallender Gebühren sowie zur rechtzeitigen Rückgabe überlassener Gegenstände.

§ 4 Überlassung

(1) Die Überlassung von datenträgergebundenen Medien oder Medientechnik erfolgt in der Regel nur während der festgelegten Öffnungszeiten.

(2) Die Überlassung von Medientechnik kann von einer Einweisung durch das MPZ Meißen abhängig gemacht werden. Von einer Einweisung wird abgesehen, wenn die Nutzerin oder der Nutzer hinreichende Kenntnisse in der Bedienung des jeweiligen Geräts glaubhaft machen kann.

(3) Nutzerinnen und Nutzer bzw. deren Beauftragte sind verpflichtet, bei Übernahme eine Sichtprüfung vorzunehmen und auf Schäden oder Mängel an den überlassenen Gegenständen hinzuweisen.

(4) Es besteht Abholpflicht. Anfallende Kosten und Transportrisiken trägt die Nutzerin bzw. der Nutzer.

(5) Die Ausgabe von datenträgergebundenen Medien oder Medientechnik an eine von der Nutzerin oder vom Nutzer beauftragte Person erfolgt nur nach Vorlage einer schriftlichen Vollmacht.

(6) Die Überlassungsdauer beträgt für datenträgergebundenen Medien in der Regel eine Woche (Regelausleihzeit), für Medientechnik maximal 5 Arbeitstage (Mo. - Fr., ohne Feiertage), in der unterrichtsfreien Zeit maximal 10 Arbeitstage.

(7) Eine Verlängerung ist möglich und muss spätestens am vorgesehenen Rückgabetag beantragt werden. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht.

(8) Bestehender Gebührenrückstand, unbeglichene Schadensersatzansprüche oder die fehlende Rückgabe nach Ablauf der Überlassungsdauer schließen weitere Überlassungen aus.

§ 5 Umgang mit überlassenen Gegenständen

(1) Medien und Medientechnik sind pfleglich zu behandeln und vor Verlust zu sichern.

(2) Überlassene Medien dürfen nur zu nichtgewerblichen und nicht kommerziellen Zwecken im Unterricht, zur Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung sowie zur privaten Verwendung eingesetzt werden. Sie dürfen weder kopiert noch anderweitig vervielfältigt werden, sofern dies nicht ausdrücklich erlaubt ist.

(3) Aufgetretene Mängel und Defekte, die einen weiteren Einsatz ausschließen, sind unverzüglich dem MPZ Meißen mitzuteilen. Dieses stellt nach Verfügbarkeit Ersatz zur Abholung in den Geschäftsräumen bereit. Die Ausgabe erfolgt nur gegen Rückgabe der defekten Gegenstände. Defekte Geräte dürfen nicht geöffnet oder eigenmächtig repariert werden. Ebenfalls unverzüglich dem MPZ anzuzeigen ist der Verlust von Gegenständen.

(4) Die Weitergabe überlassener Gegenstände an Dritte ist nicht gestattet.

§ 6 Rückgabe überlassener Gegenstände und Haftung

(1) Die überlassenen Gegenstände sind innerhalb der festgelegten Frist im Rahmen der Öffnungszeiten zurückzugeben. Es besteht Bringepflicht.

(2) Bei Überschreitung der vereinbarten Überlassungsdauer werden zusätzliche Gebühren in Form von Tagessätzen fällig.

(3) Nutzerin und Nutzer bzw. eine beauftragte Person ist verpflichtet, bei Rückgabe auf Schäden und Mängel der überlassenen Gegenstände hinzuweisen.

(4) Eine Haftung des MPZ Meißen für Schäden jeglicher Art im Zusammenhang mit der Nutzung von überlassenen Gegenständen wird ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss erstreckt sich nicht auf vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.

(5) Nutzerin und Nutzer haften für von ihr/ihm verursachte Schäden einschließlich der Folgeschäden. Dies gilt auch für Schäden, die infolge verspäteter Rückgabe entstehen.

§ 7 Zugänglichmachung von Onlineprodukten

(1) Das MPZ Meißen stellt Medienprodukte und Dienste bereit, die lediglich online über das Internet verfügbar sind (Onlineprodukte).

(2) Die Zugangsvermittlung zu Onlineprodukten erfolgt über die „MeSax-Mediathek" des Landesamtes für Schule und Bildung. Die Nutzung von Onlineprodukten unterliegt daher zusätzlich den Vorgaben der „MeSax-Mediathek" und ggf. den AGB des jeweiligen Produkts.

(3) Die Auswahl der bereitgestellten Onlineprodukte liegt in der Verantwortung des MPZ Meißen. Ein Recht auf die Bereitstellung bestimmter Produkte besteht nicht.

§ 8 Sonstige Pflichten des Nutzers, Ausschluss von der Nutzung

(1) Die Nutzerin bzw. der Nutzer hat die Urheberrechte zu wahren und eventuell anfallende Gebühren selbst zu tragen (u. a. Postgebühren, GEMA-Gebühren) und stellt insofern den Landkreis Meißen von Ansprüchen Dritter frei.

(2) Nutzerin und Nutzer, die wiederholt gegen diese Satzung verstoßen, können vom Landkreis Meißen von den Leistungen des MPZ Meißen ausgeschlossen werden.

§ 9 Gebühren

Die Erhebung von Gebühren erfolgt auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Medienpädagogischen Zentrums des Landkreises Meißen.

§ 10 Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Für die Abwicklung der Arbeitsprozesse am MPZ Meißen ist die Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten zwingend erforderlich. Art und Umfang der Datenverarbeitung wird in der Datenschutzerklärung des MPZ Meißen niedergelegt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Medienpädagogischen Zentrums des Landkreises Meißen vom 18.12.2008 außer Kraft.

Hinweise

Nach § 3 Abs. 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Meißen,

Ralf Hänsel
Landrat